

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1938	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 38	Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland	113
5. 2. 38	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe	115
5. 2. 38	Gesetz über die Beordnung von Patentanwälten in Armenischen	116
30. 1. 38	Erste Verordnung über die Einführung preussischer staatsgesetzlicher Vorschriften über kirchliche Angelegenheiten im ehemals preussischen Gebietsteil des Saarlandes	116
3. 2. 38	Vorläufige Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die staatliche uniformierte Ordnungspolizei	117
20. 1. 38	Erste Bekanntmachung über den persönlichen Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit	120

Zum Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 4. Februar 1938, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu dem Genfer Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz (Geltung des Artikels 38 der Anlage I des Abkommens in Frankreich). — Bekanntmachung über eine Erklärung Österreichs zu den Abereinkommen und Erklärungen der ersten und zweiten Haager Friedenskonferenz. — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Ratifikation durch Griechenland). — Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Bekanntmachung über die Ratifikation des ersten Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Zusatzvereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag. — Berichtigung. — Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts.

Zum Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 8. Februar 1938, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation deutsch-polnischer Vereinbarungen. — Bekanntmachung über die deutsch-polnische Vereinbarung über die technische Eignung von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugmotoren. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftverkehrsrechts (Beitritt für Transjordanien).

Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland.

Vom 3. Februar 1938.

Um die deutschen Staatsangehörigen im Ausland zur Pflege ihrer Beziehungen zur Heimat wirksam zusammenzufassen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Jeder deutsche Staatsangehörige, der sich länger als drei Monate im Amtsbezirk desselben deutschen Konsulats aufhält, ist verpflichtet, sich bei diesem Konsulat zu melden. Er hat dem Konsulat ferner jede Änderung seines Personenstandes sowie jede Änderung seiner Anschrift innerhalb des Konsulatsbezirks zu

melden. Wenn er den Konsulatsbezirk dauernd verläßt, hat er dies dem Konsulat zu melden.

§ 2

(1) Jeder deutsche Staatsangehörige, der im Ausland einem Haushalt vorsteht, ist verpflichtet, für die Minderjährigen, die seinem Haushalt angehören, die im

§ 1 vorgesehenen Meldungen zu erstatten und die sonstigen dem Haushalt angehörenden Meldepflichtigen zur Erstattung der ihnen obliegenden Meldungen anzuhalten sowie, falls sie seiner Aufforderung nicht Folge leisten, die Meldungen selbst für sie zu erstatten.

(2) Zur Meldung des Todes eines deutschen Staatsangehörigen sind der Vorstand des Haushalts, dem er angehört hat, und die im Konsulatsbezirk wohnhaften Hinterbliebenen deutscher Staatsangehörigkeit verpflichtet.

§ 3

Die im § 1 Satz 1 vorgeschriebene Meldung ist unverzüglich nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erstatten; sie kann schon früher erfolgen. Die im § 1 Satz 2 und 3 und im § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Meldungen sind binnen zwei Wochen zu erstatten.

§ 4

Einem deutschen Staatsangehörigen kann, solange er vorzüglich seine Meldepflicht verletzt, der Schutz des Reichs versagt werden.

§ 5

Wer die ihm obliegende Meldepflicht beharrlich und in einer Weise verletzt, die einen Verstoß gegen die Treuepflicht gegenüber Volk und Reich darstellt, kann nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden.

§ 6

Die Berufskonsuln und die durch den Reichsminister des Auswärtigen hierzu besonders ermächtigten Wahlkonsuln führen Melderegister.

§ 7

Nr. 13 des Tarifs zum Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) erhält folgende Fassung:

„13	Eintragung in das Melderegister auf Grund des Meldepflichtgesetzes	
a)	bei rechtzeitiger Meldung ..	gebührenfrei
b)	bei schuldhafter Verzögerung der Meldung eine nach den Umständen des Falles festzusetzende Gebühr von	5 bis 100 Reichsmark ¹⁾

§ 8

§ 12 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137) wird gestrichen.

§ 9

(1) Die in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes vorgesehene Meldepflicht tritt für jeden einzelnen Konsulatsbezirk in Kraft, sobald der Konsul öffentlich bekanntmacht, daß das Melderegister in diesem Bezirk angelegt worden ist.

(2) Der Konsul ist befugt, die in den §§ 1 und 3 vorgesehene Dreimonatsfrist vorübergehend abzukürzen, wenn er dazu vom Reichsminister des Auswärtigen ermächtigt worden ist.

§ 10

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Stellvertreter des Führers Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des § 5 dieses Gesetzes erlassen.

(2) Die sonst zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

Berlin, den 3. Februar 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frid